

<b>Zeitschrift:</b>	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	19 (1972)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Staatsbürgerin in neuen Pflichten und Rechten : ein Nationaldienst der Schweizer Frauen?
<b>Autor:</b>	Stocker-Meyer, Gerda
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-365774">https://doi.org/10.5169/seals-365774</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Staatsbürgerin in neuen Pflichten und Rechten

## Ein Nationaldienst der Schweizer Frauen?

Nachdem das Frauenstimmrecht heute in 17 Kantonen uneingeschränkt besteht und seit dem denkwürdigen 7. Februar 1971 auf Bundesebene eingeführt ist, schreitet die tatsächliche politische Eingliederung der Schweizerin erfreulich fort. Dass Mann und Frau gemeinsam zur Urne gehen, wird weithin nicht mehr als etwas Ungewohntes, sondern als eine Selbstverständlichkeit aufgefasst und erlebt. Frauen in stattlicher Zahl raten und bestimmen, zum Teil schon seit Jahren, in den Parlamenten von Kantonen und Gemeinden mit. Frauen sind, zwar vorerst noch weniger zahlreich, auch in vollziehenden Behörden zu finden, vereinzelt sogar an deren Spitze. Die restlichen Kantone, in denen das Erwachsenenstimmrecht noch nicht oder erst teilweise verwirklicht ist, ziehen nach: In den Ständen Graubünden, St. Gallen, Schwyz und Uri sowie den Halbkantonen Appenzell AR und Nidwalden sind Vorlagen zugunsten einer Gleichstellung von Bürger und Bürgerin in Vorbereitung oder abstimmungsreif geworden. Einen vorläufigen Höhepunkt der Entwicklung bedeutet der Einzug von elf Frauen in den Nationalrat und einer Standesvertreterin in die Kleine Kammer. Unsere Demokratie ist mit all dem echter, glaubwürdiger geworden und hat durch den Zuwachs frischer Kräfte eine Stärkung erfahren. Die Frau ihrerseits findet nun die rechten Voraussetzungen vor, unter denen sie in eine unmittelbar lebendige Beziehung zum Staat treten kann.

### Unter positivem Vorzeichen

Mit der weitgehend vollzogenen politischen Gleichberechtigung der Frau hat die Frage einer nationalen Dienstpflicht der Schweizerin erhöhte Aktualität gewonnen und stellt sich unter günstigem Vorzeichen. Man sollte jedenfalls erwarten dürfen, dass die Frauen im Bewusstsein, nun als Staatsbürgerinnen den ihnen gebührenden Platz einzunehmen, sich in ihrer Mehrheit positiver zu einer solchen Dienstleistung einstellen werden als dies während des Zustands ihrer politischen Zurücksetzung begreiflicherweise der Fall gewesen war. Die Frage, ob ein Nationaldienst für die Schweizerin einzuführen sei, ist letztlich ein staatspolitischer Entscheid, der auf dem Weg einer Verfassungsänderung getroffen werden müsste. Die Frauen wären nun an einem solchen Entscheid auf Parlamentsebene wie an der Urne mitbeteiligt.

Zwar sieht bereits unsere heutige Gesetzgebung eine allgemeine Dienstpflicht ausschliesslich im Kriegsfall vor (Militärorganisation, Artikel 202); selbst ohne diese Gesetzesbestimmung könnte der Bundesrat bei drohender Kriegsgefahr kraft des Vollmachtenrechts eine Dienstpflicht der Frauen einführen. In den Plänen der Gesamtverteidigung ist ebenfalls eine allgemeine Dienstpflicht

in Aussicht genommen. Wie auch von Zivilschutzseite der Bevölkerung immer wieder einzuprägen versucht wird, hängt im Ernstfall die Wirksamkeit eines solchen Einsatzes entscheidend davon ab, ob er hinsichtlich aller Massnahmen organisatorischer Art, der Ausbildung, Einübung und Zuteilung der Kräfte, rechtzeitig vorbereitet worden ist. In anderer Weise, aber ebenso dringlich wie im Rahmen der Gesamtverteidigung, stellt sich heute die Frage einer nationalen Dienstleistung der Frauen auch unter dem Gesichtspunkt der Personalnot in Heimen und Spitäler.

### Frauenverbände packen die Frage an

Führende schweizerische Frauenzusammenschlüsse waren denn sicher gut beraten, als sie, bereits vor Jahresfrist, eine Studiengruppe beauftragten, die Frage des Bedürfnisses nach einer nationalen Dienstleistung der Frauen zu untersuchen und verschiedenartige Möglichkeiten, diesen Einsatz zu verwirklichen, aufzuzeigen. Verantwortlich hinter dem Unternehmen stehen der Bund schweizerischer Frauenorganisationen (BSF), der Evangelische Frauenbund der Schweiz, der Schweizerische Katholische Frauenbund und der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein. Die vier Dachorganisationen haben je eine Vertreterin in die Studiengruppe entsandt, deren Präsidentin ist Rosmarie Lang, lic. rer. pol., Abteilungsleiterin im Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes. Jedes Mitglied der Kommission verfügt über spezifische Kenntnisse und Erfahrung im vielseitigen Dienst der Schweizer Frau an der Gemeinschaft.

Der Studiengruppe war aufgetragen — und sie hielt sich daran — nicht «fertige Lösungen» vorzulegen, sondern Grundlagen für die Diskussion und Meinungsbildung in dieser Sache zu erarbeiten. In diesem Sinn hat die Kommission vier Modelle eines denkbaren und praktisch realisierbaren fraulichen Einsatzes entwickelt, dessen Grundlage von der allgemeinen Dienstpflicht bis zur vollständigen Freiwilligkeit reicht. Die Modelle sind, wie erinnerlich, im November 1971 anlässlich einer Informationstagung von den Initiantinnen den angeschlossenen Frauenverbänden und einer weiteren Öffentlichkeit vorgestellt und in einem Podiumsgespräch erörtert worden, ohne dass man dazu schon endgültig hätte Stellung nehmen wollen und können.

### Motivation und Obligatorium umstritten

Die von den vier Frauen-Dachorganisationen unterbreiteten Vorschläge sind bekanntlich nicht nur auf Zustimmung, sondern — zum Teil in den eigenen Reihen wie namentlich in einem gewissen Kreis der Öffentlichkeit — auf Wider-

spruch gestossen. Im Kreuzfeuer stehen dabei die Motivation eines Nationaldienstes der Frauen und die Frage, ob er in der Form eines Obligatoriums oder der Freiwilligkeit vorzusehen sei.

Die Studiengruppe hat, vor allem unter den Gesichtspunkten des Bedarfs und der Realisierbarkeit, als Motivation für eine nationale Dienstleistung der Frau die Gesamtverteidigung des Landes in den Vordergrund gerückt. Sie gibt dabei mit Recht zu bedenken, dass die Armee heute nur eine Teilaufgabe ausübt und dass die zivile wie die geistige Landesverteidigung eine ebenso wichtige Rolle zu spielen haben. Im Begriff «Gesamtverteidigung» ist auch der Schutz vor Natur- und technischen Katastrophen eingeslossen, der ebenfalls in unserem ureigensten Interesse liegt.

Zur Frage «Obligatorium oder Freiwilligkeit?» hält die Studiengruppe fest, dass auf Grund eingehender Prüfung ein Obligatorium dann angebracht erscheint, wenn der Schwerpunkt auf der Ausbildung liegt. Freiwilligkeit als Grundsatz und Basis ist dort vorzuziehen, wo es — wie bei den in Frage stehenden Aufgaben des Sozialbereichs — vor allem auf den persönlichen Einsatz ankommt.

### Im Zeichen eines Obligatoriums

Den beiden ersten der vorliegenden vier Modelle (A und B) liegt die Studiengruppe eine allgemein einzuführende obligatorische Dienstpflicht der Frau zugrunde. Beide zielen auf die Mitarbeit der Frau in der Gesamtverteidigung hin. Modell A stellt die eigentliche Parallelle zur Wehrpflicht der Männer dar (Grundschulung und regelmässige Instruktionsdienste).

Im Modell B liegt der Schwerpunkt auf der einmaligen Schulung, während ein Dienst in der Regel nur im Ernstfall zu leisten wäre (Reservesystem). Dieses Modell, das von der Studiengruppe am weitesten entwickelt worden ist und von ihr in den Vordergrund gerückt wird, stellt sich als flexiblere Lösung dar als das andere. Es berücksichtigt die Bedürfnisse der Gesamtverteidigung wie jene des Sozialbereichs in unserem Land und in der Entwicklungshilfe. Das Modell baut auf der fachlichen Vorbereitung auf. Grundsätzlich wäre es dabei nicht von Belang, ob diese Vorbereitung beruflich, freiwillig ausserberuflich oder innerhalb einer der bereits bestehenden Organisationen — FHD und Zivilschutz — vor sich ginge. Das Korrelat der Vorbereitung ist die Zuteilung der Frau zu einem Zweig der Gesamtverteidigung. Diese Zuteilung wäre den sich ändernden Familienverhältnissen, Wohnortswechseln oder auch zusätzlicher Ausbildung laufend anzupassen. Die dienstpflichtigen Frauen würden nur im Ernstfall aktiviert, ausgenommen jene, die entweder freiwillig, zum Beispiel als

Kader, auch in Friedenszeiten Dienst zu leisten bereit sind oder einen Ausbildungsgang im Zivilschutz oder Rotkreuzdienst nachzuholen haben.

#### Auf freiwilliger Grundlage

Das dritte und das vierte Modell (C und D) beruhen auf dem Grundsatz der *Freiwilligkeit*.

Das Modell C ist so konzipiert, dass bestehende Organisationen für Frauen in der Armee und im Zivilschutz zu eigentlichen *Kaderorganisationen* ausgebaut würden. Zudem ist hier eine stufenweise Ausbildung der Jugend beiderlei Geschlechts im Rahmen des staatsbürgerlichen Unterrichts in den Abschlussklassen und von Jugendlagern usw. geplant.

Das vierte Modell (D) zielt auf einen freiwilligen Sozialdienst der Frau hin. Es sieht dreiwöchige Kurse vor, die der Ausbildung zur Samariterin und zur Rotkreuz-Spitalhelferin dienen und in die Erste Hilfe einführen. Die Vorbereitung auf fürsorgerische Aufgaben ist bei diesem Modell auf das Betreuen von Kindern und Betagten ausgerichtet. Das Ausbildungsprogramm schliesst Fächer wie Staatskunde, Hygiene, Psychologie, Fragen des Umweltschutzes sowie Turnen und Sport ein. Auch sollen Heime und Krankenhäuser besichtigt werden. Im Verlaufe eines mindestens dreimonatigen Praktikums (mit zweitägigem Vorkurs) wären die freiwilligen Helferinnen nach Wunsch und Eignung in Spitäler, Heimen für Kranke, Erholungsbedürftige und für Betagte, in

Kinderheimen und Kinderkrippen, Betriebskantinen usw. einzusetzen. Auch auf den Einsatz im Kriegs- und Katastrophenfall soll hier vorbereitet und zudem das nötige Rüstzeug vermittelt werden zum Leisten von Ueberbrückungshilfen in Friedenszeit. Dieser Einsatz ist im Dienst kinderreicher Familien oder als Bauernhilfe und Mitarbeit im Haushalt von Betagten gedacht.

Mit ihren Vorschlägen haben die vier grossen Frauen-Dachverbände ohne Zweifel die Diskussion über einen Nationaldienst der Schweizer Frauen sachlich gut unterbaut. Es wäre zu wünschen, dass diese Frage von nationaler Bedeutung nun in allen Kreisen, auch den gegnerischen, ebenso sachlich diskutiert würde. Gerda Stocker-Meyer

## Materialliste 1971 des Zivilschutzes

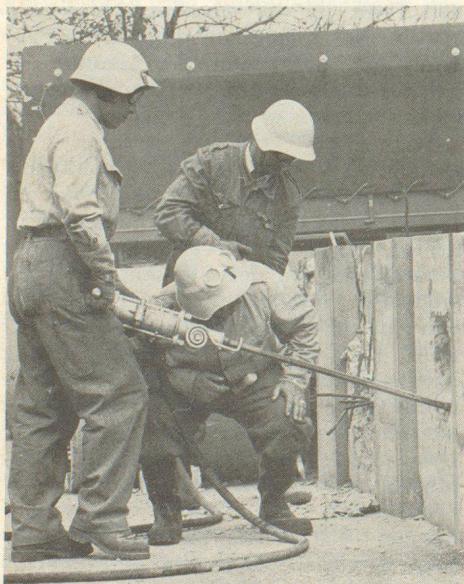
Der Bundesrat hat beschlossen, die Materialliste 1965 zu ergänzen. In den vergangenen Jahren hat es sich gezeigt, dass für den weiteren Ausbau des Zivilschutzes zusätzliches Material für die Einsatzformationen und für die in vermehrtem Masse erstellten Schutzanlagen der Organisationen sowie der Kantone und Gemeinden erforderlich ist. Es handelt sich insbesondere um die Ausrüstung von Kommandoposten, Bereitstellungsräumen, Sanitätshilfsstellen sowie von geschützten Operationsstellen und Pflegeräumen.

## Ein internationaler Kurs für Architektur- Photogrammetrie in Zürich

Das Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich wird vom 6. bis 11. März 1972 unter der Leitung von Prof. Dr. H. Kasper einen Kurs für Architektur-Photogrammetrie veranstalten.

Sinn und Zweck des Kurses soll sein, Kursteilnehmer, die beruflich mit Denkmalschutz, Denkmalpflege und Architekturvermessung im weitesten Sinn zu tun haben, mit der Architektur-Photogrammetrie vertraut zu machen. Besonderes Gewicht wird auf den Einsatz der

Photogrammetrie im Rahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten (Haager Abkommen vom 14. Mai 1954) gelegt. Der Kurs wird eine grundlegende theoretische Einführung, die Demonstration der Aufnahme- und Auswertegeräte und praktische Übungen umfassen. Neben Fachkräften des veranstaltenden Institutes und weiteren Schweizer Fachleuten werden drei Referenten aus dem Ausland über ihre Erfahrungen berichten. Es sind dies die Herren Ing. M. Carbonell vom Institut Géographique National Paris, Dr. H. Foramitti vom Bundesdenkmalamt Wien, und Prof. Dr. F. Loeschner vom Geodätischen Institut der Rhein-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.



#### Unser Umschlagbild

Pionierdienst im Einsatz. Ein Bild aus dem Zivilschutzzentrum der Stadt Olten im «Gheid». (Siehe Inserat Seite 31)

#### Notre couverture

Service des pionniers en action. Une vue du centre de la protection civile de la ville d'Olten dans le «Gheid»

#### Nostra copertina

Servizio pionieri in azione. Un'immagine presa dal centro di protezione civile della città di Olten nel «Gheid»

Foto: Herbert Alboth, Bern

## Wichtige Mitteilung!

Redaktionsschluss  
der Zeitschrift «Zivilschutz»  
ist immer am  
**15. des Vormonates**  
jeder Nummer.

Wir bitten die Sektionen  
des SBZ und die Amts-  
stellen für Zivilschutz der  
Kantone und Gemeinden  
um Beachtung.